
Literaturbericht

Gabi Löschper

Neues aus der deutschsprachigen Rechtspsychologie: Die Analyse des richterlichen Strafens

Literaturbericht zu: Gerhard Kette: Urteilsbildung bei Laienrichtern, New York u.a. (Springer) 1994, 164 S., DM 66.– und Margit E. Oswald: Psychologie des richterlichen Strafens. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, hrsg. vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN), Stuttgart (Enke) 1994, 270 S., DM 22.– sowie Wolfgang Langer: Staatsanwälte und Richter. Justitielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und Justizkultur. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, hrsg. vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN), Stuttgart (Enke) 1994, 485 S., DM 28.–

Vorbemerkung

Seit einiger Zeit ist im Hinblick auf Kriminalität nicht mehr nur der *Täter*¹ Studienobjekt der Psychologie. Man widmet sich nun (auch) dem Recht und den in justitiellen Abläufen wirksamen psychologischen Vorgängen. Vor allem die strafrichterlichen Urteils- und Entscheidungsvorgänge stehen dabei im Interessenvordergrund², wobei insbesondere nach Urteils-*disparitäten* gefragt wird (vgl. Pfeiffer/Oswald 1989). Bedingungen für Divergenzen in der Entscheidungspraxis werden in der Person des Angeklagten, unter anderem in Attraktivität oder Ansehen, in verschiedenen (Persönlichkeits-)Merkmale der Richter oder deren Wechselwirkung sowie in spezifischen situativen Bedingungen des Urteilens gesehen³. Die Anzahl rechtspsychologischer Studien zu Urteils- bzw. Strafzumessungsdivergenzen ist kaum zu überblicken. Überwiegend handelt es sich dabei um angloamerikanische, also auf das adversarische Rechtssystem und den

1 Wenn ich Begriffe wie Täter, Richter, Kollegen, Beurteiler etc. nur in der männlichen Form verwende, meine ich damit nicht nur Männer als Täter, als Richter, als Autoren etc. Der Verzicht auf die vollständige Nennung beider Geschlechter geschieht lediglich aus Platzgründen. Ich bitte die geneigten Leserinnen und Leser, Personen- und Funktionsbezeichnungen jeweils auch als für weibliche Menschen geltend mitzulesen.

2 Im vorliegenden Kontext interessiert vor allem die Analyse des strafrichterlichen Handelns. Die Rechtspsychologie untersucht auch psychologische Vorgänge in anderen Rechtsbereichen, wird allerdings häufig als zu strafrechtsorientiert bezeichnet.

3 Vgl. den Überblick bei Löschper 1989.

Geschworenenprozeß bezogene Studien, in denen es vor allem um das Entscheidungsverhalten der Jury-Mitglieder geht. Der vorliegende Beitrag will einen Überblick über aktuelle Monographien zum richterlichen Strafen aus dem deutschsprachigen Raum geben. Zwei der hier besprochenen Texte, der von *Oswald* und der von *Kette*, sind rechtspsychologische Arbeiten im engeren Sinne und stehen daher im Zentrum dieses Beitrages. Die Publikation von *Langer* ist der Rechtssoziologie zuzurechnen, wird aber aufgrund der Verwandtschaft zu *Oswalds* Studie mitbehandelt. Die Arbeiten beschäftigen sich theoretisch und empirisch mit der Strafzumessungsdisparität in der Bundesrepublik (*Oswald* und *Langer*) – und schließen damit eine häufig beklagte Lücke in der deutschen Justizforschung (Schumann 1993) – oder schlagen ein Theoriemodell für die Untersuchung des laienrichterlichen Urteilens in der Geschworenen-Jury (*Kette*), einem im österreichischen Justizsystem bestehenden Verfahrenselement, vor. Während *Kette* aus der amerikanischen Rechtspsychologie bekannte Modelle des Urteilens in einem theoretischen Entwurf für dessen prospektive (experimentelle) Analyse heranzieht, kommt den Arbeiten von *Oswald* und von *Langer* das Verdienst zu, für den bundesrepublikanischen Raum methodisch komplexe Untersuchungen tatsächlicher Strafurteile vorgelegt zu haben. Aufgrund dieser Besonderheit, der in der Rechtspsychologie äußerst seltenen Befassung mit realen Richtern oder Urteilen, kommt der Studie von *Oswald* besondere Bedeutung bei einem Bericht über Neuigkeiten aus der Rechtspsychologie zu.

Im folgenden stelle ich die Arbeiten von *Kette*, *Oswald* und *Langer* zunächst hinsichtlich ihrer Konzepte, Methoden und empirischen Ergebnisse dar, bevor ich in einem weiteren Schritt kritische Bemerkungen mache. Rezensenten haben es generell leicht, an einem fertigen Buch von Kollegen etwas „zum Meckern“ zu finden und beckmesserisch zu sein. Dieses übliche Dilemma bei Buchbesprechungen verstärkt sich hier, denn *Oswald* und ihr Kollege vom KFN haben nicht nur einen Text zu einem wichtigen kriminologischen Thema produziert, sondern sich der Mühe unterzogen, ihr Theoriemodell in sich über Jahre erstreckender empirischer Arbeit mit beeindruckendem Aufwand und großer Sorgfalt zu testen und zu prüfen. Dies ist eine Leistung für sich. Die von mir dennoch vorgebrachten Einwände gegenüber ihren Arbeiten und gegenüber dem Modell von *Kette* sind einem anderen Verständnis von Rechtspsychologie als dem von den behandelten Autoren vertretenen Paradigma geschuldet. Es ist weniger intendiert, einen mahnenden Zeigefinger für einzelne methodische Versäumnisse zu heben oder ihn in empirische Wunden zu legen, als vielmehr den in den Arbeiten vorgetragenen Argumenten und den ihnen zugrundeliegenden Annahmen über das Strafverfahren grundsätzlich andere, im Rahmen des Konstitutionsparadigmas von Kriminalität gründende Überlegungen gegenüberzustellen.

1. Fragen, Methoden und Antworten der Sozialpsychologie zum richterlichen Urteilen

Zentrale Fragestellung aller hier behandelten Bücher ist die Erklärung des richterlichen Strafverhaltens. *Oswald* geht es um Einstellungen von Strafrichtern, nämlich Attitüden und Überzeugungen zu Strafzielen, *Kette* um

die kognitiven Prozesse der Informationsverarbeitung und des Entscheidens (bei Laienrichtern). Von den drei Autoren verbleibt *Kette* mit seinem Modell des laienrichterlichen Urteilens am engsten bei der Person, dem Gegenstand der Psychologie als Individualwissenschaft. Sein Ziel ist die theoretische Fassung des Prozesses, mittels dessen juristische Entscheidungsträger, hier Geschworene, die zahlreichen in einem Strafverfahren präsentierten Informationen verarbeiten und zu einer Entscheidung gelangen. Dazu blickt *Kette* quasi in den Kopf des Recht sprechenden Individuums und konzentriert sich auf die kognitiven Strategien der Urteilsfindung. Auch *Oswald* fragt nach der Richter-Person, nämlich individuellen Überzeugungen als Quelle von Urteilsdisparitäten. Sie geht aber über den engen Bereich der Persönlichkeit hinaus und betrachtet auch informelle Normen der Strafzumessung in der Richterschaft am jeweiligen Gericht, die u.a. regionale Differenzen erklären könnten. Beide, *Kette* und *Oswald*, setzen sich mit Theoriekonzepten aus dem Kern der Sozialpsychologie auseinander. *Langer* analysiert das strafrichterliche Entscheidungsverhalten im Hinblick auf lokale Justizkulturen mit aus der soziologischen Theoriediskussion entlehnten Konzepten. Wir haben es also mit Arbeiten zu tun, die sich dem Phänomen des richterlichen Urteilens zum einen von der Seite des Richter-Individuums (*Kette*, *Oswald*), zum anderen von der des Sozialen, nämlich der Organisation Strafsjustiz (*Langer*), nähern. Die Strafzumessung bzw. das Gerichtsurteil kann konzeptuell im Spannungsfeld der beiden Pole angesiedelt werden. Der Richter ist Teil der Institution, Repräsentant der Gesellschaft und entscheidet im Namen des Volkes, zugleich ist er die Person, die das Urteil spricht. Gegenstand seiner Verdikte sind soziale Sachverhalte. Damit handelt es sich um eine sozialpsychologische Fragestellung par excellence, definiert man diese Disziplin als eine Art Verbindungsstück zwischen Soziologie und Psychologie, zwischen Gesellschafts- und Gruppenanalyse und der des Individuums. Entsprechend wird in der Rechtspsychologie zur Frage des richterlichen Urteilens vor allem mit aus der Sozialpsychologie entlehnten Konzepten und Modellen gearbeitet („social cognition“, Attribution, Attitüden).

1.1 Richterliche Informationsverarbeitung und Entscheidungsfindung

Kette verortet seine Beschäftigung mit der laienrichterlichen Tätigkeit im Rahmen der von Konecni/Ebbesen (1982) formulierten, explizit als sozialpsychologisch bezeichneten Theorie des Strafrechtssystems als Netzwerk von miteinander zusammenhängenden Entscheidungspunkten⁴. Zentraler Ausgangspunkt ist, daß die in einem Knoten jeweils von den justitiellen Akteuren getroffenen Entscheidungen im Rahmen der vorhandenen Ermessensspielräume nicht beliebig verlaufen, sondern „psychologischen Gesetzmäßigkeiten“ folgen (*Kette*, S. 30). Aufgrund analytisch ermittelbarer Übereinstimmungen der pro Entscheidungsstelle verwendeten Strategien des Urteilens sind allgemeine Regeln des Entscheidens ableitbar. Ohne daß alle Entscheidungsträger angesichts gleicher Fallgesichtspunkte auch zu gleichen Lösungen kommen müssen, bestehen dennoch für alle Knoten

⁴ Eine Kurzzusammenfassung der Kernaussagen des Modells findet sich in Konecni/Ebbesen 1991.

des Strafjustizsystems gültige Entscheidungsstrategien. Um den Urteilsvorgang bei Geschworenen theoretisch modellieren und eine Analyse außerrechtlicher Urteileinflüsse vornehmen zu können, schlägt *Kette* eine Kombination der Signaldeckungstheorie (SDT) mit der Theorie der Informations-Integration (IIT) (nach *Anderson* und *Kaplan*) vor⁵. Die Geschworenenentscheidung bzw. das Ermessen im Gerichtsverfahren wird verstanden als zweistufiger Prozeß der

„... Phase der Beweiswürdigung und Schuldfindung, formalisiert durch die IIT, und der Phase des Urteilens, also der Festsetzung des Kriteriums, formalisiert durch die SDT“ (*Kette*, S. 122).

Hat der Laienrichter im Strafverfahren präsentierte Informationen gewichtet und integriert (Theoriemodell IIT), muß er ein Kriterium für sein Verdikt bestimmen (Theoriemodell SDT). Wesentliche Aussage von *Kettes* (S. 36ff.) phänomenologischer Analyse der Tätigkeit von Laienrichtern, die er als unabhängig von seinen theoretischen Vorschlägen bezeichnet und vorgeordnet darstellt, ist, daß Entscheidungen von Geschworenen (und anderen rechtlichen Akteuren in weiteren Knoten des Systems) eine „kognitive Reaktion auf kognitive Informationen“ (S. 37) sind. Die Art und Weise, mit der Laienrichter mit Beweisen im Strafverfahren umgehen und zu einer Entscheidung über die Schuld des Angeklagten kommen, läßt sich, so *Kette*, in Analogie zur Aufgabe von Beobachtern eines Radarschirms skizzieren. In beiden Situationen muß aus einer Vielzahl von eingehenden Informationen das korrekte Signal von den unechten oder Störsignalen unterschieden werden. Auf dem Radarschirm sind es Lichtpunkte gegenüber sogenanntem Rauschen, im Gerichtssaal ist aus verschiedenen Beweisen das „Signal der Schuld“ des Angeklagten herauszufiltern (S. 71). Da die SDT die prinzipielle Fähigkeit zur Signaldiskrimination von der Motivation zur Signaldeckung differenziert und beide Faktoren mathematisch getrennt darstellt, kann sie laut *Kette* (S. 51) die Art der Lösung der laienrichterlichen Entscheidungsaufgabe (im Vergleich zu anderen Modellen des Unterscheidens und Entscheidens) besonders gut abbilden. Die Fähigkeit zur Signalerkennung besteht darin, die mit Störungen vermischten Signale von dem übrigen Rauschen, das keine Signale enthält, zu differenzieren. Die SDT geht davon aus, daß Beurteiler zur Entscheidungsfindung zwei Wahrscheinlichkeiten schätzen und ins Verhältnis setzen: die für die Echtheit eines Signals und die Wahrscheinlichkeit, mit der es sich bei dem beobachteten Reiz lediglich um Rauschen handelt. Auf der Gegenüberstellung der beiden Schätzungen, der sogenannten „likelihood“-Relation, beruht die Entscheidungsregel des Beobachters (*Kette*,

5 Es ist hier nicht der Platz, die Informations-Integrations-Theorie (IIT) ausführlich vorzustellen (s.a. Löschper 1989). Dieses Konzept versucht, den kognitiven Prozeß der Bewertung von Objekten (z.B. Angeklagter) hinsichtlich eines Kriteriums (z.B. Schuld) zu modellieren. Kernannahme ist, daß einzelne Informationen quantitativ repräsentiert, nämlich mit einem Skalenwert versehen, gewichtet und nach einer Kombinationsregel (algebraisch oder additiv) integriert werden.

S. 56 u. S. 60ff.)⁶. Der Radarbeobachter bzw. Laienrichter legt einen, von seiner Reaktionsneigung mitbestimmten, individuellen Schwellenwert fest. Ein vorsichtiger Akteur wird einen Lichtpunkt oder einen Beweis bevorzugt als bloße Störung bzw. unecht einstufen und damit dazu neigen, echte Signale (auf dem Schirm oder hinsichtlich der Schuld) zu übersehen und seltener „Alarm“ zu geben. Umgekehrt macht ein zu eher bestätigenden Reaktionen tendierender Radarbeobachter oder Geschworener viele „Treffer“, allerdings werden Rauschen oder unechte Schuldbelege hier eher fälschlicherweise als richtiges Signal bzw. Beweis verbucht. Die Motivation des Beobachters zur Signalunterscheidung erweist sich empirisch (beispielsweise über die Belohnung oder Bestrafung seiner Erfolge/Mißerfolge) als beeinflussbar. Für die Festsetzung des Grenzwertes ist zudem die *a priori*-Wahrscheinlichkeit der Schuld des Angeklagten (die vom Laienrichter angenommene Häufigkeit, mit der sich tatsächlich schuldige Personen unter allen Angeklagten befinden) relevant (*Kette*, S. 63f.). Welcher Fehler von Beobachtern bzw. Richtern bei der Signalentdeckung in Kauf genommen wird (z. B. falsche positive Signalmeldung oder Nichtanzeige eines echten Signals), hängt mit der Kosten-Nutzen-Relation der Fehler zusammen. Im Strafverfahren sind vier verschiedene „Auszahlungsergebnisse“ bzw. Entscheidungsfehler möglich: (1) Freispruch eines tatsächlich Unschuldigen, (2) Freispruch eines in Wirklichkeit schuldigen Angeklagten, (3) Verurteilung eines echten Täters und (4) Schuldspruch eines Unschuldigen. Für den rechtlichen Kontext wird ein identisches Kosten-Nutzen-Verhältnis von Treffern und korrekter Nichtanzeige postuliert. Die Kosten eines Fehlalarms, also der Verurteilung eines in Wahrheit Unschuldigen, würden diejenigen eines übersehenen, verpaßten Signals, also dem Freispruch eines eigentlich Schuldigen, übertreffen (*Kette*, S. 67)⁷. Die Unterscheidung von Leistungskomponente (Fähigkeit des Geschworenen zur Diskrimination zwischen im Verfahren präsentierten echten und unechten Beweisen) und Reaktionsneigung (Festlegung des Entscheidungskriteriums) im Rahmen der SDT erlaubt es *Kette* (S. 72ff.), aus rechtspsychologischen Studien von Urteilsdivergenzen bekannte Einflüsse entweder der Diskriminationsfähigkeit oder der Motivationsseite zuzuordnen. Laienrichter werden in ihrer Möglichkeit zur Signalerkennung von internen und externen Umständen (z.B. Mitschreiben während der Verhandlung) beeinflusst. Zu den internen Fähigkeitsbedingungen zählt *Kette* die kognitive Ausstattung und das intellektuelle Rüstzeug des Geschworenen. „Reine Denkprozesse“ werden von motivationalen Einflüssen im Zusammenhang mit der Reaktionsneigung unterschieden (*Kette*, S. 109ff.). Auf die Motivationskomponente bei der „Signalentdeckung“ im Gerichtssaal haben rechtliche und außerrechtliche

6 In der rechtspsychologischen Diskussion um das adäquate Entscheidungsmodell im Hinblick auf die richterliche Aufgabe werden unterschiedliche Formeln diskutiert, die sich vor allem in den angenommenen Kombinationsregeln und der rechnerischen Bestimmung des Kriteriumswertes des Wahrscheinlichkeitsverhältnisses unterscheiden (vgl. den Überblick bei Pennington/Hastie 1981).

7 Der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ bestimmt so das Kriterium für die Wahrscheinlichkeitsschätzung bzw. die Auszahlungsmatrix der Geschworenen (*Kette*, S. 59ff.).

Faktoren über die spezifische Festlegung des Kriteriums (*Kette*, S. 97ff.) eine Wirkung. Ein konservativer Laienrichter würde beispielsweise den Nutzen einer richtigen Verurteilung als höher einschätzen als die Kosten eines Fehlurteils und somit sein Entscheidungskriterium weniger hoch anlegen (*Kette*, S. 99). Auch in Strafverfahren be- und entstehende Emotionen beeinflussen die Bestimmung des Entscheidungsmaßstabes und führen somit zu tendenziösen, disparaten Urteilen. Anders als es in der Rechtspsychologie sonst vorherrschend ist, betont *Kette* die kombinierte Betrachtung und Unterscheidung legaler und extralegalen Variablen bei der Bestimmung der Entscheidungsdeterminanten. Sonst würden rechtlich relevante Urteils Gesichtspunkte unter- und außerrechtliche Merkmale in ihrer (verzerrenden) Wirkung auf richterliche Entscheidungen überschätzt.

Insgesamt formuliert *Kette* ein kognitives Modell des (laien-)richterlichen Urteilens, das in formalisierter Weise die Verarbeitung von Informationen und die Bestimmung eines Entscheidungskriteriums durch das denkende/bewertende Individuum (in der Jury oder in anderen Knoten des Systems) beschreibt. Auch *Oswald* befaßt sich zur Erklärung von Strafzumessungsdisparitäten mit beurteilenden Prozessen des denkenden und Meinungen vertretenden Richter-Individuums. Gegenüber *Kettes* mehr an den Form(en) der Verarbeitung von Informationen und des Vergleichs von Wahrscheinlichkeiten orientiertem Modell, gilt ihr Interesse eher den Inhalten von rechtlichen Überzeugungen. Im Hinblick auf psychologische Faktoren, die Urteilsdisparitäten zwischen Richtern erklären können, fokussiert *Oswald* bei ihrer Analyse der divergierenden Nutzung von Entscheidungsspielräumen die persönlichen Attitüden des individuellen Richters. Jedoch beschränkt sie sich nicht, wie sonst in der Rechtspsychologie üblich, gänzlich auf die Person und deren Ansichten und Werte, sondern blickt auch auf das örtliche Umfeld und fragt nach möglichen sozialpsychologischen Bedingungsfaktoren für regionale Differenzen, nämlich informellen Strafnormen.

1.2 Attitüden, lokale Justizkulturen und Strafzumessungsdisparität

Annahme von *Oswald* und *Langer* ist, daß sich – für ein konkretes Delikt, den einfachen Diebstahl (§ 242 StGB) – Strafzumessungsunterschiede zwischen Richtern aus verschiedenen Amtsgerichten (drei bundesdeutsche Großstädte) dokumentieren und anhand der von den einzelnen Richtern vertretenen Strafeinstellung (*Oswald*) sowie den jeweiligen örtlichen Strafzumessungsnormen (*Langer, Oswald*) erklären lassen. Um die Bedeutung dieses Vorhabens und der Vorgehensweise des KFN verdeutlichen zu können, sind kurze Bemerkungen zur typischen rechtspsychologischen Vorgehensweise der Untersuchung von Strafzumessungsdisparitäten notwendig (vgl. *Oswald*, S. 98ff.; Konecni/Ebbesen 1991; s.a. Löschper 1989).

Rechtspsychologische Studien zu dieser Frage sind üblicherweise sogenannte *Simulationssstudien* (mock-juror-studies). Versuchsteilnehmer (Studenten, angehende bzw. praktizierende Juristen oder Zufallsstichprobe) nehmen dabei anhand schriftlicher oder audiovisuell präsentierter Falldarstellungen eine Entscheidung vor (Verhängen einer abgestuften Strafe oder eines Schuldspruchs usw. auf einem Fragebogen, auf einer Skala). Je nach Fra-

gestellung wird die experimentelle Variable (z.B. gutes Aussehen des geschilderten Täters, Schadenshöhe des Falls usw.) im zu beurteilenden Material systematisch variiert, oder die Versuchsteilnehmer werden mittels psychologischer Testverfahren (Autoritarismusskala, Punitivität etc.) oder Interviewantworten einer bestimmten Kategorie von vertretenen Einstellungsmustern (hohe versus niedrige Punitivität, Strafziel Abschreckung versus Resozialisierung etc.) zugeordnet. Die Ergebnisse aus derartigen Simulationsstudien, daß bestimmte Attitüden oder Strafeinstellungen von Geschworenen oder Richtern mit der Bevorzugung von Schuldsprüchen oder der Härte des Strafens zusammenhängen, sind nicht eindeutig. Insbesondere ist der Anteil der jeweils aufgeklärten Varianz gering. Das gravierende Problem besteht in der mangelnden Übertragbarkeit der Befunde auf die konkrete strafrichterliche Praxis. Die Vergleichbarkeit der Entscheidungssituation simulierter Richter (oder Geschworener) und realer Richter – etwa hinsichtlich der mit den gefällten Urteilen einhergehenden sozialen Konsequenzen – muß als gering eingeschätzt werden. In den Simulationsstudien „fehlen alle visuellen Wahrnehmungen, das Verhalten der Verhandlungsbeteiligten, das Fragen und Antworten im Gerichtssaal“ (*Kette*, S. 128), also alle Elemente, die das Strafverfahren mit seinem Mündlichkeitsprinzip und seinen sozialen Interaktionen genuin kennzeichnen.

Demgegenüber kommt es *Oswald* und *Langer* darauf an, Strafzumessungsentscheidungen von realen Richtern zu erheben und deren Disparität zu messen. Dieser Anspruch hört sich einfach an, steht aber vor großen (Meß-) Problemen bei seiner Einlösung. Der von *Oswald* und *Langer* gewählte Weg führt über die vom Bundeszentralregister (BZR) in Berlin geführte Statistik, in der sich über das in den Eintragungen jeweils angegebene Aktenzeichen das entscheidende Gericht und regional differierende Strafen für ein Delikt ermitteln lassen. Durch Vergleich mit den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte läßt sich der einzelne Richter (bei Einzelrichterverfahren) identifizieren. Die Beschränkung auf ein strafrechtliches Delikt, das nur von Einzelrichtern verhandelt wird, ergibt sich aus der Fragestellung nach Einstellungsunterschieden zwischen individuellen Richtern und dem entsprechenden Einfluß auf das Strafzumessungsverhalten sowie der Vermutung, daß lokale Sanktionsnormen nur für ein häufig verhandeltes Delikt bestehen, für das sich eine große Anzahl vergleichbarer Fälle ohne zu große fallspezifische Merkmale identifizieren läßt (*Oswald*, S. 98ff.).

Im Rahmen der Diskussion über Strafzumessungsdisparitäten stellt die Messung der Strafhärte eine weitere methodische Schwierigkeit dar. Aus verschiedenen Studien (in bezug auf unterschiedliche Rechtssysteme) liegen sogenannte Strafhärteskalen vor, die versuchen, unterschiedliche Strafformen (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Bewährung) und Strafhöhen (Tagessätze, Dauer der Gefängnisstrafe etc.) auf einer einheitlichen Meßplatte abzubilden (z.B. *Hagan* in *Pfeiffer/ Oswald* 1989). Das KFN entwickelt eine eigene Skalierung (*Oswald*, S. 103ff; *Langer*, S. 187ff.). Dazu ordnen ca. 30 Strafrichter verschiedener Amtsgerichte die verschiedenen Strafen auf einer Skala von 0 bis 100 an. Die Rohdaten werden zu einer Potenzfunktion pro Strafort verrechnet. Es findet sich pro Typ der Strafe eine unterschiedliche Beziehung zur 100er-Skala. Z.B. entsprechen (in der sich in der Skalierung ausdrückenden Sichtweise der Richter) sechs Monate Bewährung einer unbe-

dingten Freiheitsstrafe von drei Monaten (gleicher Wert auf der Strafhärteskala) und werden Geld- und Bewährungsstrafen ähnlicher Dauer (ein Monat = 30 Tagessätze) ungefähr gleich bewertet. Anhand der ermittelten Potenzfunktionen läßt sich jedes in den realen Urteilen verhängte Strafmaß pro Bestrafungsart einem Wert auf der Strafhärteskala zuordnen, in ein Straf härtemaß umrechnen und somit untereinander vergleichen. Zudem ermöglicht der entwickelte Strafhärteindex, daß die an der Untersuchung von *Oswald* teilnehmenden Richter sowohl hinsichtlich Strafeinstellungen und vermuteten, üblichen Strafmaßen in der lokalen Kultur als auch hinsichtlich tatsächlich ergangener Urteile verglichen werden können. Hinter dieser Strafhärteskalierung (und ähnlichen anderen) verbergen sich, darauf weist *Langer* (S. 189ff.) – Argumente von Brusten/Peters (1969) aufgreifend – hin, gerade im Zusammenhang mit der Frage nach „außerrechtlichen“ Strafzumessungseinflüssen (z.B. Schichtzugehörigkeit) bzw. der Selektivität des Strafrechts gravierende Probleme. Die Strafhärteskalierung repräsentiert lediglich die Wahrnehmung der Entsprechungen von Strafarten und -höhen durch die Richter, nicht durch die Verurteilten. Würde lediglich die Strafhärte allein gemessen und als entscheidende, von den untersuchten Einflußfaktoren bestimmte Variable betrachtet, würden reale schichtspezifische Effekte und Konsequenzen der unterschiedlichen Straftypen systematisch ausgeblendet⁸.

Den theoretischen Hintergrund für *Oswalds* Überlegungen zum Zusammenhang strafrichterlicher Attitüden mit dem Strafzumessungsverhalten bilden die in der Sozialpsychologie immer noch virulenten Diskussionen um die Einstellungs-Verhaltens-Konsistenz und die Beziehung von Personen- und Situationsvariablen. Die Psychologie faßt Einstellungen als Überzeugungen einer Person gegenüber einem Objekt oder einer Objektklasse (*Oswald*, S. 27). Unzählige Einstellungsuntersuchungen haben gezeigt, daß die Vorhersage realen Verhaltens in bezug auf das Einstellungsobjekt anhand geäußerter Attitüden äußerst schwierig ist. Was ein Richter z.B. über die zentralen Ziele des Strafens denkt oder über seine eigene Härte im Umgang mit Straftätern sagt, scheint demnach nur relativ lose mit seinem faktischen Urteilsverhalten in konkreten Fällen zusammenzuhängen. Neuere Einstellungsmodelle versuchen das Problem der geringen Einstellungs-Verhaltens-Korrelation zu lösen, indem veränderte, differenzierte Meßoperationen vorgeschlagen (z.B. verhaltensnahe Einstellungs-Erhebungen zu verschiedenen Zeitpunkten) und neben Verhaltenseinflüssen auf der Ebene der Person (individuelle Überzeugungen) auch solche auf anderen Aggregatstufen, nämlich situative und soziale Bedingungen, bei der Verhaltensprognose berücksichtigt werden. Nicht nur die personenspezifische Attitüde des Richters gegenüber Strafzielen, sondern auch die Erwartungen seiner Kollegengruppe an angemessenes Strafverhalten würden demnach die tatsächliche Strafhärte vorhersagen (*Oswald*, S. 29). *Oswald*

8 *Langers* Beispiel (S. 189): Nach dieser Skalierung wäre ein zu einem Monat unbedingter Freiheitsstrafe verurteilter, Sozialhilfe beziehender Langzeitarbeitsloser in gleichem Maße betroffen wie ein Mittelschichtsangehöriger, der zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt wird. *Langer* verwendet als abhängige Variable daher parallel zur Strafhärteskala auch die Wahl der Strafart.

erhebt außer der hypothetischen Reaktion auf das Einstellungsobjekt auch schon erfolgte tatsächliche Verhaltensweisen (Strafurteile in verschiedenen Jahren). Die Strafzumessung im aktuellen Fall wird so in Beziehung gesetzt zu vom Richter selbst geäußerten Attitüden hinsichtlich Strafzielen und -härten, zu früheren Urteilen und zu den wirksamen Erwartungen an „normales“ Recht-Sprechen in der lokalen Justizkultur.

Oswald schreibt bisherige Untersuchungen von Strafeinstellungen bzw. Strafhärte nicht nur in der skizzierten methodologischen Weise fort. Auch bei der Bestimmung, um was es sich bei Einstellungen gegenüber dem Strafen handelt, geht sie neue Wege. Üblicherweise werden in der Rechtspsychologie entsprechende Attitüden als die Vertretung bestimmter Strafphilosophien (Rehabilitation, Retribution etc.) und als die damit zusammenhängende Bereitschaft oder Disposition aufgefaßt, eine spezifische Härte bei der Bestrafung zu zeigen (Punitivität versus Liberalität). Wer sich an Strafprinzipien wie Sühne oder Vergeltung orientiert, ist demnach harten Strafen gegenüber positiv eingestellt. *Oswald* (S. 43ff.) begründet dagegen anhand eines vergleichenden Resümées rechtswissenschaftlicher, philosophischer und psychologischer Überlegungen, daß die Art der Herleitung von Sanktionen unabhängig von den verfolgten Strafzielen ist. Strafbegründungen können pragmatisch sein, d.h. dem Gesichtspunkt der Prävention folgen, oder sich eher an moralischen Argumenten, nämlich der Frage des gerechten Schuldausgleichs, orientieren. Die Bevorzugung von moralischen Prinzipien hat, nach *Oswald*, keine eindeutige oder direkte Beziehung zur Strafhärte. Das moralische Strafprinzip ist nicht nur mit Vergeltung gleichzusetzen, sondern allgemeiner mit Schuldausgleich. Das pragmatische Prinzip kann Oberbegriff für viele verschiedene Strafziele sein, z.B. auch den Täter-Opfer-Ausgleich umfassen. *Oswald* führt weitere wichtige Dimensionen der Strafeinstellung ein, nämlich die Täter-Gesellschafts-Orientierung und die Zuschreibung von Kriminalitätsursachen. Sie postuliert, daß es dem Richter in der Strafsituation nicht immer möglich ist, zugleich die Belange von Täter und Opfer bzw. des Restes der Gesellschaft zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung über die Strafe können die Interessen des Delinquenten (z.B. Resozialisierung) oder die der übrigen Bevölkerung (Strafbedürfnisbefriedigung, Abschreckung etc.) im Vordergrund der Überlegungen des Strafrichters stehen. Für die Strafzumessung hält *Oswald* außerdem den persönlichen Stil der Erklärung von kriminellen Delikten – Attribution auf interne Ursachen des Täters oder auf externe Umstände des Verhaltens – durch den Richter für entscheidend.

Während es in der Rechtspsychologie üblich ist, Strafbegründungen oder Attributionsstile mittels in Fragebögen vorgegebener Items abzufragen und die Versuchsteilnehmer aufgrund der Antwortwerte entsprechend zu kategorisieren, greift *Oswald* auch auf strukturierte Interviews zurück. Die Richter werden mit zwei Dilemmata konfrontiert (Strafverzicht für einen z.B. der gefährlichen Körperverletzung Schuldigen bei eindeutig negativer Wirkung der Strafe auf Resozialisierung, Nutzlosigkeit der Strafe; Verhängen hoher Strafen beim individuellen Täter angesichts zunehmender Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung, belegter Strafnutzen), ausgewertet wird die Begründung der jeweiligen Nein- oder Ja-Antwort, die die Richter in der offenen Beantwortung der Dilemma-Fragen vornehmen. Auch die Ein-

ordnung der Legitimation der Strafe findet – was in der Psychologie selten ist – unter Mitwirkung der Interviewten statt; sie können die adäquate Zusammenfassung der eigenen Argumentation unter die vom Interviewer vorgeschlagene Kategorie prüfen.

Zentrales Ergebnis von *Oswalds* Studie (S.159ff.) ist, daß nur geringfügige Differenzen in der Strafzumessung durch verschiedene Richter bestehen. Dies gilt auch für regionale Unterschiede zwischen verschiedenen Gerichtsbezirken (S. 174f.). Anders als erwartet bestehen beim einfachen Diebstahl keine großen Divergenzen zwischen verschiedenen Richtern bzw. Gerichten. Der Faktor „Richter“ klärt nur zwischen 1,3% und 3,7% der Gesamtvarianz auf (S. 170f.), der Faktor „Gericht“ nur ungefähr 1% (S. 174f.).⁹ Vor dem Hintergrund dieser gravierenden Einschränkung – die Interpretation der Befunde beruht auf einem Anteil von max. 4% der aufgeklärten Varianz – kann *Oswald* (S. 176ff.) eine relativ enge Beziehung zwischen Strafhärteeeinstellung und individuellem Strafzumessungsverhalten ($r = .49$) sowie einen deutlichen Zusammenhang der Täter-Gesellschafts-Orientierung mit dem Strafverhalten ($r = .33$) berichten. Die Bevorzugung harter Strafen geht eher mit der Berücksichtigung der Belange der Opfer bzw. der Gesellschaft einher. Die durchgeführte multiple Regressionsanalyse¹⁰ ergibt, daß durch die Strafhärteeeinstellung, die sich erwartungsgemäß als unabhängig von der Art der Legitimation der Sanktion (moralisch, d.h. Schuldausgleich, gegenüber pragmatisch, also Prävention) erweist, zusammen mit der Dimension der Beachtung der Täter-Gesellschafts-Belange 37% der Varianz aufgeklärt werden. Alle übrigen Aspekte, etwa die externale versus interne Attribution, stehen nur indirekt, vermittelt über die Strafhärteeeinstellung, mit dem Sanktionsverhalten in Beziehung. Wer dazu neigt, Kriminalität mit gesellschaftlichen Umständen zu erklären, hat eine eher negative Einstellung gegenüber hohen Strafurteilen.

Angesichts dieser Ergebnisse stellt *Oswald* die Frage nach den Bedingungen für die „Homogenität der strafrichterlichen Entscheidungen“ (S. 169). Als ein zentraler Anhaltspunkt für deren Beantwortung wird die genaue Kenntnis informeller Normen der Strafzumessung durch die Richter genannt (S. 181ff.): Strafrichter wissen, was ein in ihrem Gericht und Kollegenkreis übliches Strafmaß ist; sie richten die eigene Entscheidungspraxis danach aus. Anders als in den theoretischen Annahmen von *Oswald* (S. 76ff. u. 146ff.) formuliert und erwartet wurde, halten sich nicht nur noch unerfahrene oder aufgrund fehlender Gruppenzugehörigkeit in ihren Überzeugungen unsichere oder unengagierte Richter an die informellen Regeln der Bestrafung; vielmehr tun dies, wie es an der hohen Übereinstimmung der ermittelten

9 Demgegenüber kann durch die Belastung des Täters mit ähnlichen Vorstrafen ca. 28% der Gesamtvarianz geklärt werden. – Die Angaben beziehen sich auf Auswertungen der BZR-Daten aus 1989/90. *Oswald* referiert die Daten zunächst pro Gericht („Richterkfaktor“) und nimmt in einem weiteren Schritt die drei Gerichte in das statistische Prüfmodell auf (S. 170/71 u. S. 174).

10 Hier geht nur das Strafverhalten in Fällen einfachen Diebstahls oberhalb der Geringwertigkeitsgrenze (§§ 242, 248a) ein. Der Zusammenhang von Einstellung und Verhalten beträgt hier $r = .52$, von Täter-Gesellschafts-Orientierung und Sanktion $r = .48$ (*Oswald*, S. 179).

Strafnormen und der durchschnittlichen Strafhärte ablesbar ist, alle Richter¹¹.

Bei *Langer* ist die Frage nach lokalen Justizkulturen zentral. In der Begründung seiner Fragestellung bezieht sich der Autor auf das Konzept der Anwendungsregeln (nach *Sack*). Da weder Straf- noch Verfahrensrecht das Handeln der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes konditional bestimmen, sondernerhebliche Interpretationsspielräume in der rechtlichen Praxis bestehen, muß von der Existenz und Wirkung übergeordneter Regeln ausgegangen werden, die Entscheidungskonsistenz garantieren. *Langer* vermutet solche informellen Normen des strafrichterlichen Urteilens auf der lokalen Ebene der einzelnen Gerichte. Dabei können die richterlichen Anwendungsregeln entweder durch die Staatsanwaltschaft determiniert sein, denn diese filtert im Rahmen ihres Entscheidungsspielraumes die anzuklagenden und die per Strafbefehl zu erledigenden Fälle aus und setzt im Strafverfahren über den Strafantrag einen Eck- bzw. Oberwert für die richterliche Sanktion. Es liegen somit (im Sinne des von *Langer*, S. 58ff., referierten Modells von *Türk*) Restriktionen für die Strafzumessung durch die Gerichte vor. Oder es besteht ein sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Strafgericht umfassender Konsens, also gemeinsam geteilte Anwendungsregeln bei der Strafzumessung (im Sinne des Modells von *Eisenstein/Flemming / Nardulli*; *Langer*, S. 139ff.). *Langer* arbeitet unterschiedliche soziologische Normbegriffe (von *Durkheim* über *Geiger* bis *Eichner*) auf, um informelle Normen der Strafzumessung bestimmen und operationalisieren zu können. Seine Darlegung orientiert sich dabei wesentlich an einer Gleichsetzung von Normen mit konsensuellen, Regelverstöße mit Sanktionen bedrohenden Verhaltenserwartungen (S. 212ff.). Für die Untersuchung werden die lokalen Regeln als die Befolgung justizinterner Verhaltenserwartungen aufgefaßt und empirisch über die statistische Regelmäßigkeit des Verhaltens erhoben (S. 218ff.).¹² Als Indikatoren der Anwendungsregeln sind anhand justitieller Strafverfolgungsdokumente, so *Langer* (S. 197f.), lediglich Angaben über „Fakten“, also sogenannte objek-

11 Der sozialpsychologische Prozeß der Herausbildung und Reproduktion informeller Normen wird von *Oswald* nicht beleuchtet. Die Autorin konstatiert (S. 79 u. S. 181), Richter würden untereinander nur selten über konkrete Strafzumessung reden und daher kaum Informationen über das Verhalten der Kollegen besitzen. Dieses Argument ist empirisch nicht belegt und stellt eher einen Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen als eine überzeugende Antwort dar.

12 Statistisch erfaßt wird die so definierte Normativität des Verhaltens über die organisationsspezifischen Interaktionseffekte der rechtlichen und außerrechtlichen Entscheidungsgesichtspunkte (Vorstrafen, Deliktschwere, sozio-ökonomischer Status etc.) mit dem Haupteffekt des Gerichtes. Die im Rahmen der statistischen Modelle durchgeführten Schätzungen geben lediglich den Durchschnitt der vorgenommenen Entscheidungen wieder. In einem weiteren Schritt wird daher geprüft, ob sich die Abweichungsmaße der einzelnen Entscheider im Zufallsbereich bewegen und nicht systematisch differieren. Zudem wird der Einfluß der staatsanwaltlichen Anklagepraxis statistisch kontrolliert und geprüft.

tive Tatbestände (Vorbelastung des Täters mit einschlägigen Vorstrafen usw., Deliktsschwere) sowie sozio-ökonomische und -demographische Merkmale der Täter (sozialer Status, Nationalität, Geschlecht etc.) einzubeziehen, die der Autor in rechtliche Aspekte und außerrechtliche Variablen unterscheidet. Auf Interpretationen etwa von Urteilsbegründungen wird verzichtet. Als in den Strafakten dokumentierte Verfahrensmerkmale werden außerdem u.a. die anwaltliche Vertretung und die Geständnisbereitschaft des Angeklagten sowie sein U-Haft-Status berücksichtigt¹³.

Langers Auswertung des Entscheidungsverhaltens von Strafgerichten in drei verschiedenen Orten ergibt, daß für das untersuchte Delikt, den einfachen Diebstahl, örtliche Strafzumessungsdisparitäten bestehen. Es lassen sich lokale Anwendungsregeln identifizieren, die, so die Ergebnisse von *Langers* komplexen statistischen Analysen, nicht auf die Vorauswahl der Fälle durch die Staatsanwaltschaft zurückgeführt werden können (S. 313ff.). Gemeinsam ist allen Gerichten, daß als informelle Norm der Strafzumessung insbesondere die Vorbelastung des Täters fungiert¹⁴. Extralegale Merkmale wie Nationalität und Geschlecht spielen gegenüber den legalen Strafzumessungsgesichtspunkten insgesamt eine geringe Rolle, werden

13 *Langer* arbeitet mit verschiedenen Datenquellen. Anhand der Analyse der Entscheidungsmuster von 17 großstädtischen Staatsanwaltschaften (Erledigungsstatistiken) wählt er aufgrund der Ergebnisse einer Clusteranalyse drei idealtypische (hinsichtlich der Kombination von hoher versus niedriger Filterfunktion und von hohem versus niedrigem Strafanspruch) Orte – eine punitive, eine liberale und eine legalistische Staatsanwaltschaft – aus. Die Auswertung der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Sanktionspraxis erfolgt über die BZR-Daten (1987/88) der ausgewählten Städte. Zunächst wird die Gleichförmigkeit der Zusammensetzung der Fälle geprüft. Da sich die Klientel der drei Staatsanwaltschaften nicht systematisch hinsichtlich Merkmalen wie sozio-ökonomischer Status, Vorstrafenbelastung, Tatmerkmale etc. unterscheidet (Ergebnis einer logistischen Diskriminanzanalyse), sind die Unterschiede in der Praxis der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Sanktionspraxis auf entsprechende Anwendungsregeln der beiden Institutionen zurückzuführen. Auf die Ergebnisse zum örtlich differierenden staatsanwaltlichen Umgang mit Fällen einfachen Diebstahls (Strafbefehle, Anklageerhebung sowie Strafantrag) gehe ich nicht ein. Diese sowie die Analyse der ortsspezifischen gerichtlichen Anwendungsregeln werden anhand von repräsentativen Aktenstichproben aus den BZR-Daten geprüft. Die informellen lokalen Normen von Staatsanwaltschaft und Gericht bezüglich des Strafantrages und der Verhängung von U-Haft werden über die Auswertung von Strafakten untersucht. Diese enthalten auch in den Registerauszügen nicht vermerkte Hinweise auf die soziale Situation des Angeklagten (Wohnsitz, Sozialhilfebezug etc.).

14 Allerdings bestehen tendenzielle Unterschiede hinsichtlich der Gewichtung von Vorstrafen. Beispielsweise wirkt eine zunehmende Anzahl von Vorverurteilungen in einer Stadt (Gold-Town) deutlich strafverschärfender als in den beiden anderen (Black- und Red-Town).

aber von der jeweiligen Richterschaft unterschiedlich gewichtet¹⁵. Zum Beispiel werden in einer Stadt (der insgesamt „punitivsten“: Red-Town) Ausländer ebenso hart bestraft wie Deutsche (sowohl hinsichtlich Straftat als auch Sanktionslänge), in einer anderen (eher milder urteilenden: Gold-Town) privilegiert (Straftat und Sanktionslänge) und von der Richterschaft der dritten Stadt (Black-Town) härter sanktioniert (Straftat; bei der Sanktionslänge lediglich tendenziell) als Deutsche¹⁶. Die Analyse der U-Haft-Praxis ergibt keinen statistisch signifikanten Unterschied im Haftstil der drei betrachteten Städte. Die festgestellten Strafzumessungsdisparitäten sind daher nicht als Folge lokaler Usancen der U-Haft-Verhängung zu betrachten. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Anordnung von U-Haft ist das Fehlen eines festen Wohnsitzes. Deutlich wird auch, daß Ausländer häufiger als Deutsche von U-Haft bedroht sind. Die soziale Randständigkeit erweist sich nicht als das U-Haft-Risiko erhöhende Anwendungsregel, vielmehr tendieren die Gerichte bei Sozialhilfe beziehenden Angeklagten eher seltener zu einer U-Haft-Verhängung (S. 384f.). Der Einfluß des staatsanwaltlichen Strafantrages in der Hauptverhandlung auf die Sanktionszumessung (Straftat und Sanktionslänge) erweist sich als hoch (*Langer*, S. 365ff.). Der enge Zusammenhang (hoher Regressionskoeffizient) kann mittels der statistischen Prüfverfahren nicht eindeutig als kausale Beziehung bestimmt werden. Die starken Übereinstimmungen der identifizierten Bestandteile der jeweiligen lokalen Anwendungsregeln zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht sprechen vielmehr für die Annahme eines in den lokalen Justizkulturen bestehenden Konsenses zwischen Anklägern und Richterschaft (*Langer*, S. 375f.). Bemerkenswert ist die strafverschärfende Gewichtung (durch Richter und Staatsanwalt) einer anwaltlichen Vertretung des Angeklagten und des U-Haft-Status. Insgesamt werden Angeklagte nicht in Abhängigkeit von ihrer sozialen Position (Geschlecht, Nationalität, Sozialhilfeempfang) sanktioniert, jedoch finden sich bei getrennter Betrachtung der Städte Belege für Diskriminierungen (S. 361 u. S. 370)¹⁷. Von größter

15 Bei meiner sehr kondensierten und selektiven Zusammenfassung von *Langers* Ergebnissen ist zu beachten, daß *Langers* Prüfverfahren in mehreren Schritten und mit unterschiedlichen abhängigen Variablen durchgeführt werden. Strafzumessungsstile (Wahl der Straftat und Strafhärteskala des KFN) werden jeweils zunächst für die drei Gerichte (Black-, Red-, Gold-Town) getrennt und vergleichend berechnet. Die gerichtlichen Anwendungsregeln werden pro Stadt für die abhängige Variable Straftat und Strafhärteindex (bei *Langer* Sanktionshöhe genannt) identifiziert und sodann deren Signifikanz und Unabhängigkeit vom jeweiligen staatsanwaltlichen Strafanspruch geprüft. Die Ergebnisse unterscheiden sich dabei z.T. für die Wahl der Straftat und die Strafhärte.

16 Der Hinweis ist wichtig, daß die extralegalen Merkmale nur einen sehr geringen Erklärungsbeitrag für die geprüften, insgesamt recht gute Varianzbindung leistenden Modelle liefern; nämlich 0,4% bzw. 0,6% (gegenüber z.B. 47,2% bzw. 38,6% durch Vorverurteilungen wg. Diebstahls; der relative Erklärungsbeitrag des Organisationseffektes beträgt 12,5% und 4,2%; *Langer*, S. 317 u. S. 325). Bei der Analyse von Anwendungsregeln beim staatsanwaltlichen Strafanspruch und der gerichtlichen Praxis der U-Haft-Verhängung wird nach der Bedeutung anderer, nicht in den BZR-Auszügen verzeichneter Merkmale der gesellschaftlichen Lage des Angeklagten (Sozialhilfeempfang; Wohnungssituation) gefragt.

Bedeutung für den Strafantrag und die Strafzumessung (Strafart und Sanktionslänge) ist die Vorbelastung des Täters. Beide justitielle Gruppen orientieren sich an gemeinsamen lokalen „Straftaxen“, so daß die richterliche Strafzumessung nicht über den staatsanwaltlichen Antrag hinausgeht und durchschnittlich darunter bleibt (S. 366f.). *Langer* interpretiert seine Befunde als Beleg dafür, Sanktionsdivergenzen weniger auf die Richterpersönlichkeit oder den das Strafmaß determinierenden Einfluß der Staatsanwaltschaft zurückzuführen, sondern ein Konzept lokaler Justizkulturen heranzuziehen, „aus dessen Perspektive beide Akteure zwar in getrennten Rollen auf der Hauptverhandlungsbühne agieren, der Ausgang des Stückes ... jedoch im Sinne ‘gemeinsamer Straftaxen’ bereits“ feststeht (*Langer*, S. 391). Er spricht sich damit gegen eine psychologistische Betrachtung des richterlichen Urteilens aus und betont – von allen hier behandelten Autoren am deutlichsten – die Notwendigkeit einer soziale Variablen einbeziehenden (also soziologischen oder sozialpsychologischen) Analyse der Strafzumessung.

2. Was erklären die Konzepte des Strafrichters als Einstellungsträger, als Normbefolger oder als Radarbeobachter?

Ein Weg, den Erklärungswert der vorgestellten Arbeiten abzuschätzen, ohne schon von einer anderen Ausgangsposition zu argumentieren, könnte darin bestehen, die jeweiligen Ergebnisse schlicht zusammen zu nehmen, quasi zu „addieren“. Etwa könnten die Befunde von *Langer* und *Oswald* als Konkretion oder inhaltliche Füllung des von *Kette* zur Analyse der Entscheidungsfindung im Strafprozeß vorgeschlagenen, eher formalen Gerüsts angesehen werden. Attitüden des Richters wären demnach die Motivationskomponente der Schuldenerkennung beeinflussende Bedingungen, das Wechselspiel von Staatsanwaltschaft und Richter ließe sich aus der Sicht des von *Konecni/ Ebbesen* (1982) formulierten sozialpsychologischen Ansatzes, in dem *Kette* sich verortet, als Beziehung zwischen zwei Entscheidungsknoten (vgl. *Kette*, S. 31) auffassen. Die von *Langer* identifizierten Anwendungsregeln der Strafgerichte könnten vor diesem Hintergrund als (Beispiele für) die inhaltlichen Entscheidungsstrategien verstanden werden, deren empirische Erhebung *Konecni/ Ebbesen* (1982, bes. S. 27ff.; 1991) der theoretischen Erklärung von Urteilsregeln als vorgeordnet betrachten¹⁸. Sie wären

17 Der Strafantrag in Red-Town ist für sozial randständige Angeklagte signifikant höher (S. 391). Es ist zudem an die unterschiedliche Gewichtung der Nationalität bei der richterlichen Sanktionierung in den drei Städten zu erinnern.

18 Jenseits der Frage der Übertragbarkeit der von den Autoren berichteten Befunde aus eigenen Studien des amerikanischen Justizsystems auf das deutsche Strafverfahren kann festgehalten werden, daß *Konecni/Ebbesen* den von *Langer* referierten nur zum Teil ähnliche Ergebnisse anführen: Die Schwere der Tat erweist sich bei Kautionsentscheidungen als bedeutender Faktor des staatsanwaltlichen Antrages, die vom Richter getroffene Entscheidung entspricht direkt dem Vorschlag der Anklage, die Vorstrafenbelastung oder soziale Bindungen (Wohnsitz, familiäre etc. Beziehungen) sind dabei nicht signifikant. Die richterliche Sanktion („sentencing“ bei Schwerverbrechen) wird, allerdings nur in geringem Maße, durch den Haftstatus des Angeklagten determiniert (vgl. *Löschper* 1989).

jeweils als legale (z.B. Schwere des Deliktes, Vorstrafen) und außerrechtliche Gesichtspunkte (z.B. Nationalität des Angeklagten) der Fähigkeits- und der Motivationsseite bei der Sanktionsentscheidung zuzuordnen. *Kettes* Plädoyer für Simulationsexperimente¹⁹ muß dabei kein Gegensatz zu der von *Oswald* und *Langer* bevorzugten Erhebung und Auswertung im Rahmen der Strafrechtspflege natürlich produzierter Daten sein, die beiden Verfahren könnten vielmehr als wechselseitige Ergänzung betrachtet werden. Im sozialpsychologischen Ansatz wird gerade der Abgleich experimenteller, aus Aktenanalysen und aus Untersuchungen mit realen justitiellen Akteuren gewonnener Daten für notwendig erachtet²⁰. Allerdings sperren sich allein schon die Ergebnisse der in Ansätzen parallelen Arbeiten von *Oswald* und *Langer* gegen ein glattes Resümee. *Oswald* berichtet keine signifikante oder bedeutende Varianzaufklärung durch den Faktor Gericht, *Langer* identifiziert lokale Strafzumessungsstile und örtlich spezifische Gewichtungen von Urteils Gesichtspunkten. Sogar für einen identischen Deliktbereich liegen also kaum gleichlautende Ergebnisse aus zwei Studien vor²¹. Dies kann u.a. auf die verschiedenen zugrunde gelegten Stichproben, die jeweils benutzten, nicht völlig identischen Maße für die Strafzumessungshärte und vor allem die unterschiedliche Art und Anzahl von Variablen, die in die Modellgleichungen eingehen, zurückgeführt werden. Eine Generalisierung der Befunde auf andere Tatbestände ist äußerst problematisch. Wer Urteilsdisparitäten vor allem in gravierenden Deliktsbereichen (Schwerkriminalität), bei „white collar crime“ oder in komplexeren Fällen vermutet, kann sich aus *Oswalds* oder *Langers* Studie keine Antworten oder Belege erhoffen und nicht schlicht die Ergebnisse zum einfachen Dieb-

19 Er hält seinen Theorieansatz prinzipiell im Rahmen von Simulationsstudien, bei denen zwar „forschungspraktische Nachteile“ (S. 128ff.) zu bedenken seien, für überprüfbar und referiert vorwiegend Ergebnisse aus Laboruntersuchungen.

20 Hier wird nämlich betont, daß zum einen der Einfluß experimentell manipulierter Variablen auf die abhängigen Maße überschätzt wird, im Kontext realer Strafprozesse den betrachteten Faktoren nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Zum anderen wird den rechtlichen Entscheidungsträgern ein verzerrtes Bild über Qualität und Quantität der bei den eigenen Urteilsprozessen berücksichtigten Informationen und Aspekte eines Falles nachgesagt. Diese könnten die maßgeblichen Determinanten des eigenen Handelns, etwa in Interviews, nicht korrekt angeben. Empirische Analysen des realen Entscheidungsverhaltens und der tatsächlich (laut Aktenanalysen) in Urteile eingehenden Informationen würden demnach sowohl Ergebnisse aus Laborexperimenten als auch Selbstberichte von Justizrepräsentanten „geraderücken“ bzw. seien als verlässlicher anzusehen (Konecni/ Ebbesen 1984, 1991).

21 Will man dennoch auf ein in beiden Studien des KFN berichtetes Ergebnis hinweisen, so ist die hohe Bedeutung der Vorbelastung des Täters für die Strafzumessung zu nennen. (*Langer*, S. 198ff., differenziert diese Variable anders und weiter als *Oswald* in die Aspekte „Anzahl einschlägiger Vorstrafen“, „Art der letzten Vorstrafe“ und „Rückfallgeschwindigkeit“; letztere beiden werden in den einzelnen Untersuchungsschritten von *Langer* zudem leicht unterschiedlich operationalisiert.) Der Interpretation dieses Befundes wird von den Autoren erstaunlich wenig Stellenwert eingeräumt.

stahl auf andere Formen von Abweichung „hochrechnen“. Auch Schlußfolgerungen über die örtlichen Praxen der Strafzumessung und die jeweils zur Anwendung kommenden informellen Normen von Staatsanwalt- und Richterschaft auf andere als die untersuchten Städte würden „ökologischen oder kontextuellen Fehlschlüssen“ (*Langer*, S. 361) aufsitzen. Zudem ergeben sich bereits innerhalb eines Designs unterschiedliche Ergebnisse je nach dem für die abhängige Variable Strafzumessung verwendeten Maß (Strafart oder Strafhärteskala). Es wird (wie bei sozialwissenschaftlichen Analysen generell) deutlich, daß sich – die leider verbreitete Tendenz – verbietet, Ergebnisse aus empirischen Studien „an sich“ zu diskutieren, d.h. Aussagen über *die* Strafzumessung und ihre Divergenzen zu machen, ohne die Verfahren der Datenproduktion, d.h. Methoden und statistische Prüfmodelle, zu beachten. Beispielsweise sind Aussagen über außerrechtliche Einflußgrößen auf die strafrechtliche Sanktionierung hinsichtlich des Informationswertes, den die verwendeten Datenquellen (BZR-Auszüge oder Strafakte) überhaupt bieten können, zu spezifizieren. Für die Strafzumessungsforschung ergibt sich im Hinblick auf die angestrebte Vermittlung ihrer Befunde in die Praxis das zusätzliche Problem, daß ausgeklügelte Untersuchungsdesigns und immer ausgefeiltere Datenverarbeitungs- und Prüfverfahren gute Kenntnisse des Publikums voraussetzen, um die Aussagekraft der Daten überhaupt abschätzen zu können. Dies trifft auch für *Langers* Studie zu, dessen statistische Vorgehensweise sich dem Leser nicht ohne weiteres erschließen wird. Oft besteht in der Justizforschung (und in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen allgemein) zudem ein Mißverhältnis zwischen der Komplexität der gewählten Designs sowie der statistischen Aufbereitung und Rechenverfahren und dem bei der theoretischen Fassung und entsprechenden Operationalisierung der unabhängigen und abhängigen Variablen betriebenen Aufwand²². Dieser Vorwurf fehlender Sorgfalt kann bei immanenter Betrachtung der Studien weder für *Oswald* noch für *Langer* gelten, wobei auf die positive Diskrepanz von *Oswalds* Operationalisierungen zu sonst üblichen rechtspsychologischen „Maß-Nahmen“ schon hingewiesen wurde. Betrachtet man die referierten Arbeiten aus der Perspektive der kritischen Kriminologie, ergeben sich im Hinblick auf die theoretischen Entscheidungen, die den Operationalisierungen zugrunde liegen und ihnen vorgeordnet sind, die im folgenden behandelten Problempunkte. Bei der Frage der adäquaten Messung des richterlichen Urteilens handelt es sich natürlich nicht um rein technische Probleme der Messung – zentral ist, was überhaupt als Tätigkeit und Aufgabe des Vorsitzenden angesehen wird.

Wie aus *Kettes* Modell und den beschriebenen Phasen der (laien-) richterlichen Aufgaben im Strafverfahren deutlich wird, besteht in bezug darauf, was das richterliche Urteilen ist, die Annahme aufeinanderfolgender kognitiver Prozesse. Zunächst hat der Geschworene bzw. Richter demnach die Beweislage zu prüfen und die Schuld des Angeklagten zu beurteilen, sodann seine Entscheidung über die Schuld zu fällen, um anschließend unter Berücksichtigung weiterer Informationen und Überlegungen die Art und die Länge/ Härte der Sanktion festzulegen. *Oswald* und *Langer* folgen impli-

22 Vgl. die Beiträge von Schumann und Mikula in Pfeiffer/ Oswald 1989.

zit dieser „Schrittordnung“, indem sie sich in ihren Überlegungen lediglich auf die Strafzumessung beziehen²³. Die Plausibilität seiner Phaseneinteilung und Kombination von SDT und IIT begründet *Kette* (S. 122) damit, daß sein Modell gut mit der von ihm vorgetragenen phänomenologischen Analyse der Geschworenentätigkeit harmoniert. Daß Entscheidungen von Geschworenen (und anderen justitiellen Akteuren) sich phänomenologisch als eine „kognitive Reaktion auf kognitive Informationen“ (S. 37) erweisen und daß Richter im Strafverfahren erst aus den Beweisen die Schuld „herausfiltern“ bzw. sie darin „entdecken“ und dann eine Entscheidung fällen, muß jedoch als eine Setzung des Autors eingeschätzt werden²⁴. Problematisch sind sowohl die Vorstellung der sukzessiven Abfolge der Beurteilungen und Entscheidungen als auch das Kernstück der rechtspsychologischen Modelle, daß das Handeln des Richters – sei es die Schuld „feststellung“, sei es die Strafzumessung – eine *Reaktion* auf einen von ihm *vorgefundenen Fall*, auf vorliegende Informationen ist. Angenommen wird, daß bei korrektem kognitiven Vorgehen der Entscheidungsträger (gute Wahrscheinlichkeitsschätzungen, angemessener Kriteriumswert) sich die wirkliche Schuld des Angeklagten „entdecken“ oder „finden“ läßt. Auch in *Oswalds* Arbeit ist in der Bestimmung von Attitüden als Überzeugungen gegenüber einem Objekt die Unterstellung präsent, neutrale Abbildungen einer in der Realität mit festen Eigenschaften vorgegebenen Entität seien möglich, der gegenüber dann eine spezifische Werthaltung vom Beurteiler bzw. Einstellungsträger eingenommen würde. Ihr Konzept persönlicher richterlicher Erklärungsstile von Kriminalität übernimmt eine Grundannahme der Attributions-theorie, nämlich daß Verantwortungszuschreibungen erst nach objektiven Deskriptionen von Ereignissen einsetzen. Aber Angaben und Informationen über den Angeklagten und seine Schuld existieren im Verfahren nicht schlicht, sondern sie werden interaktiv und kommunikativ erst produziert. Schuldzuschreibungen werden gerade mit Darstellungen, was wer wie getan hat, formuliert und *hergestellt* (Edwards/ Potter 1992, S. 103ff.). Das richterliche Urteilen mutet bei *Kette* als ein Vorgang an, bei dem aus der Umwelt „soziale“ Informationen, physikalischen Reizen ähnlich, auf den Richter und seinen Denkapparat einwirken, innen entsprechend spezifischer Formeln verarbeitet, z.B. mit persönlichen Überzeugungen in Einklang gebracht und als Entscheidung (über Schuld bzw. Sanktion) schließlich ausgesprochen werden. Der Vorsitzende wird als passiver Rezeptor modelliert, seiner aktiven Rolle, die er im Strafverfahren einnimmt, wird nicht Rechnung getragen. Richter verarbeiten nicht feststehende Daten oder Informationen über Tat und Täter, sondern wirken an dem Vorgang der Konstruktion von Wirklichkeit, d.h. an der interaktiven Ausarbeitung von „Fak-

23 Die Abgrenzung der einzelnen Schritte der strafrichterlichen Aufgaben ist nicht völlig strikt. Wie an dem Konzept der Attributionsstile bei *Oswald* deutlich wird, werden Fragen der Ursachenerklärung der Tat und der Verantwortung in der Rechtspsychologie als sanktionsrelevante (die Bemessung der Strafe orientiert sich am Schuldumfang) kognitive Operationen aufgefaßt.

24 Die phänomenologische Betrachtung der laienrichterlichen Aufgaben ist deutlich schon im Hiblick auf das von *Kette* favorisierte Theoriemodell angelegt und nicht davon unabhängig.

ten“, von „Sachverhalten“ und der Konstitution dessen, „was der Fall ist“, mit. Das Problem und das Kennzeichen des Strafverfahrens besteht gerade darin, nicht zu wissen, wie es wirklich war. Demgegenüber scheinen die rechtspsychologischen Konzepte eine objektive Wirklichkeit zugrunde zu legen²⁵.

Mit der Dichotomie von „real und nicht wirklich“ hängt die Gegenüberstellung von „richtig und falsch“ zusammen. Wenn *Kette* „reine Denkvorgänge“ der prinzipiellen Fähigkeit zur Schuldentdeckung und motivationale Einflüsse der Reaktionsneigung zuordnet sowie eine Fehlermatrix bestimmen zu können glaubt, differenziert er damit nicht nur korrekte und fehlerhafte Schuld„findung“, sondern impliziert auch die Trennung von physikalischer (d.h. unverzerrter) und sozialer Realität (nämlich durch z.B. Emotionen oder Motive kontaminierter Wirklichkeit). Der durch und durch soziale Vorgang des Urteilens wird auf einen a-sozialen Prozeß der Informationsverarbeitung reduziert. Dies ist auch daran abzulesen, daß *Kette* in der Skizze des Geschworenenprozesses zwar soziale Interaktionen erwähnt, diese aber nicht in seiner kognitiven Theorie berücksichtigt. Richter (und andere justitielle Akteure) werden als auf sich allein gestellte Informationsverarbeiter in einem sozialen Vakuum konzipiert. *Kettes* Modell (mit der IIT) atomisiert das richterliche Urteilen zudem, denn es unterstellt sauber abgegrenzte Informationsitems, die vom Richter bzw. Geschworenen im Prozeß der Schuld„erkennung“ additiert oder anders zusammengefügt werden. Selbst wenn man nur von Realitätsinterpretation, nicht von Wirklichkeitskonstruktion, sprechen und ein Abbildmodell der Realität unterstellen wollte, erscheint es wenig plausibel, daß Richter und andere Akteure im Strafverfahren schrittweise Informationsstückchen um Informationshäppchen aneinanderreihen, um den „Fall“ zu haben. Vielmehr stehen ihnen gesellschaftliche Deutungsmuster zur Verfügung, die es erlauben, sich ein ganzheitliches Bild des problematischen Geschehens zu machen bzw. die Skizzen für die Konstruktion des Kasus liefern. Diese kulturell schon gestalteten Repertoire der Realitätsdefinition sind keineswegs so getrennt von der „Rechtskultur“²⁶, wie es die Rechtspsychologie zu glauben scheint.

Die Gegenüberstellung von Sozialem und Objektivem findet in dem Begriff der außerrechtlichen Entscheidungsfaktoren, der von allen drei Autoren, insbesondere von *Kette* und *Langer*, verwendet wird, eine Entsprechung. Das Postulat, eine wirklichkeitsgetreue Abbildung der objektiven Realität sei prinzipiell möglich, benötigt ein aus den psychologischen Urteilstheorien selbst abgeleitetes bzw. operational definiertes Prüfkriterium für die Richtigkeit von Kognitionen und Informationsverarbeitung. In ähnlicher

25 Beispielsweise kann im Rahmen der (experimentellen) Untersuchung der SDT die Bestimmung einer korrekten Signalanzeige (Treffer) nur per Festlegung und somit willkürlich erfolgen (vgl. *Kette*, S.59), da die „Wahrheit“ nicht bekannt ist, mit der die zu treffende Entscheidung verglichen, hinsichtlich der Wahrscheinlichkeiten geschätzt und mögliche Fehler sowie deren Auszahlungsmatrix abgewogen werden (Pennington/ Hastie 1981).

26 Vgl. *Naucke* (sowie *Seibert* und *Hoffmann*) in Schönert 1991.

Weise bietet der von der Justiz aufgestellte Katalog rechtlich zulässiger Urteils- und Strafzumessungsgesichtspunkte den Maßstab für die Ermittlung extralegalen Faktoren. Natürlich sollte niemand wegen seiner sozialen Position, seines Geschlechtes, der Nationalität usw. vor Gericht benachteiligt oder bevorzugt werden. *Aber würde eine Sozialstatus-spezifische Verurteilung nicht stattfinden, wenn das Strafrecht sozusagen buchstabengetreu angewendet würde?* Die wissenschaftliche Analyse der Selektivität des Strafsens sollte nicht die vom Strafrecht selbst propagierte Grenzlinie zwischen Gesetz und Gesellschaft einfach übernehmen und nachziehen, indem das Recht begrifflich und konzeptuell von dem ihm „Äußeren“, dem Sozialen getrennt wird. Auch in anderer Weise sollte die wissenschaftliche Analyse des strafrichterlichen Urteilens unabhängiger von den Vorgaben der Praxis sein und Eigenständigkeit beweisen. Kettes phänomenologische Betrachtung der laienrichterlichen Aufgaben läßt eher Assoziationen zu rechtlichen Forderungen an idealtypische Geschworene zu als sich als Skizze des „Wie“ der laienrichterlichen Situation im Gericht lesen. Langer begründet die Notwendigkeit, mit strafrechtlich erzeugten Daten zu arbeiten, um Strafzumessungsdisparitäten und Anwendungsregeln nachweisen zu können. Bei der Operationalisierung der relevanten Variablen verläßt er sich auf die in den Strafakten bzw. Registerauszügen vorfindbaren „Fakten“. Eine Rekonstruktion, für was diese Daten als Chiffren stehen, oder eine Interpretation von Urteilsbegründungen unterbleiben. Langer berücksichtigt zwar das Wechselspiel von Staatsanwalt und Richter bei der Erklärung von Strafzumessungsdisparitäten und geht damit deutlich über rechtspsychologische, am individuellen Entscheider orientierte Annahmen hinaus. Seine soziologische Betrachtung der Strafzumessung ist jedoch eine von Variablenbeziehungen. Der Staatsanwalt wird nicht als Akteur im Strafverfahren untersucht, der im Austausch mit dem Richter den Sachverhalt, die soziale Identität und Bestrafenswürdigkeit des Angeklagten konstruiert, sondern er bzw. sein Strafantrag beispielsweise ist ein das richterliche Urteil unter verschiedenen anderen beeinflussender Faktor. Wie sich informelle Normen des Strafsens in und zu einer lokalen Justizkultur bilden und aufrechterhalten, wird von Langer nicht betrachtet. Wenn er informelle Normen des Strafsens als Akzeptanz von Verhaltenserwartungen in der lokalen Justizkultur versteht (ebenso Oswald) und sie über die Regelmäßigkeit des Verhaltens mißt, werden Normen dann nicht als dem Handeln vorausgehende, ihm eine Richtung gebende Bedingungen definiert? Dies ist eine Sichtweise, der gerade die Bestimmung von Normen als Folgen des Handelns gegenübergestellt wird (u.a. Sack 1978). Langer (S. 392f.) betont selbst, daß der Alltag der örtlichen Justizkulturen sich nur mit qualitativen Verfahren analysieren läßt. Die Bevorzugung einer quantifizierenden, Meßgenauigkeit beanspruchenden und mit großem Aufwand an statistischen Prüfungen betriebenen Studie unter Verzicht (angesichts „externer Restriktionen“; S. 392) auf die Beschäftigung mit den Verfahren, mit denen Ankläger und Richterschaft vor Ort Straftaten etablieren und als Handwerkszeug im Prozeß verwenden, stellt der Autor als Lücke und als in einem methodisch-pluralistischen Vorgehen mittels qualitativer Studien zu ergänzen dar. Gleichwohl ist damit eine Prioritätensetzung verbunden, und es läßt sich fragen, ob mit seinem Vorgehen die gesuchten Anwendungsregeln angemessen identifiziert werden können. Wenn man davon ausgeht, daß sich die

verhängte Strafe nicht als Konsequenz des Falles und der vorgenommenen rechtlichen Kategorisierungen ergibt, sondern letztere vielmehr die richterliche Sanktion begründen, wären zum einen die zugänglichen Argumentationen in den Urteilen auszuwerten und zum anderen die unmittelbare Ebene der Interaktion aufzusuchen, in der die Anwendungsregeln „durchgeführt“ werden. Bei *Langer* werden die Merkmale des Angeklagten oder des Falles als Kategorien „an sich“ aufgefaßt, die das Handeln der Entscheidungsträger entweder beeinflussen oder nicht. In die Prüfung der Variablenbeziehungen gehen Faktorenbestimmungen ein, die der Autor abstrakt, d.h. unabhängig von ihrer Herstellung und ihrer Bedeutung auf der Handlungsebene der Akteure im Strafverfahren, definiert. Es kommt ihm auf den exakten Nachweis von Zusammenhängen zwischen diesen Variablen an, also etwa der Strafhärte zu „Kategorien“ von Tat und Täter oder des Einflusses des Strafantrages auf das Urteil. „Variablen“ wie die gesellschaftliche Lage, das Geschlecht etc. können demgegenüber nicht als feststehende Eigenschaften der beurteilten Individuen verstanden werden, sondern es handelt sich um situativ und vor Ort interaktiv produzierte „Beschreibungen“ von Personen (Maynard 1985). Im Hinblick auf das Geschlecht von Angeklagten ist gerade die Frage interessant, in welcher Weise das soziale Geschlecht, also – einfach gesagt – kulturelle Vorstellungen über Weiblichkeit und Männlichkeit, Bedeutung für die Lesart des Sachverhaltes haben. Folglich wären die Verfahrensweisen zu untersuchen, mittels derer im Strafprozeß derartige Kategorisierungen im Hinblick auf Kriminalität etabliert, z.B. „gender“ *gemacht* wird, und zur Rekonstruktion und Begründung von Entscheidungen verwendet werden (vgl. Gelsthorpe 1993). Die von *Langer* vermuteten informellen Anwendungsregeln der Strafzumessung und die Art ihrer Reproduktion sind mittels seiner methodischen Vorgehensweise kaum „aufzudecken“, da die Analyse die unmittelbare Interaktionsebene, wo sozio-ökonomische, -demographische sowie rechtliche Fall-Merkmale erst konstituiert und in der Interaktion der verschiedenen Akteure in einen bedeutungsvollen Zusammenhang mit dem Urteil gebracht werden, gerade nicht fokussiert. Werden die das Strafgerichtsverfahren mit dem Mündlichkeitsprinzip ausmachenden Prozesse der Kommunikation und Interaktion, in denen verhandelt und ausgehandelt wird, „was der Fall ist“, nicht beleuchtet, müssen auch soziale Relationen im Gerichtssaal, Unterschiede in den Chancen der Durchsetzung der jeweiligen Perspektive der Beteiligten, somit Macht und Herrschaft im dunkeln bleiben. Dies wird besonders an der von *Kette* zwischen (Laien-) Richter und Radarbeobachter hergestellten Analogie deutlich, wo das richterliche Urteil mit der Verarbeitung von vorfindbaren Informationen durch das kognizierende Individuum gleichgesetzt wird. Wie *Langer* betont, ist der Strafprozeß die Bühne, auf der die verschiedenen justitiellen Entscheidungsträger das vom Straf(prozeß)recht vorgegebene Drehbuch spielen. Das vom Autor referierte Konzept der lokalen Justizkultur von *Eisenstein* et al. liefert Hinweise darauf, daß für ein Gelingen des Stücks diskursive Prozeduren, nämlich etwa eine „Geheimsprache“ (S. 160f.) notwendig sind. Die Analyse des Verhältnisses von gesellschaftlich und institutionell vorgestellten Texten (wie Gesetze, Verfahrensordnungen und kulturelle Deutungsmuster) zu dem von den Akteuren im Gerichtssaal gesprochenen Text stellt aus meiner Sicht eine zentrale kriminologische oder strafrechtsozio-

logische Frage dar, zu deren Beantwortung eine Rechtspsychologie beitragen könnte, die sich – anders als die hier vorgestellten Arbeiten – als eine diskursorientierte versteht.

Nachbemerkung

Zum Schluß dieses Diskussionsbeitrages sollen kurze „rezensionsmäßige“ Hinweise stehen. Alle drei Arbeiten sind in der zitierten Literatur recht einseitig. Das erwähne ich nicht, weil mein eigener rechtspsychologischer Übersichtsartikel weder bei *Oswald* noch *Kette* zitiert wird, sondern weil ich es schon überraschend finde, wie stark in der deutschsprachigen Psychologie immer noch „mainstream“-Texte die Literatúrauswahl bestimmen und eine Auseinandersetzung mit den zahlreich vorhandenen und „divergierenden“ Argumentationen schlicht unterbleibt. *Langer* beschäftigt sich zwar mit Autoren wie *Sack* und zitiert ethnomethodologische Arbeiten (*Maynard*), diese Hinweise bleiben jedoch insbesondere methodologisch eher folgenlos. *Kettes* Arbeit ist für die wenigen gebotenen Seiten und die Tatsache, daß er sich eher traditionell rechtspsychologisch am Geschworenen-Prozeß orientiert (und eng an angloamerikanische Arbeiten anlehnt), sehr teuer. Zudem enthält der Band nicht einmal ein Personen- und Stichwortverzeichnis und ist auch im Hinblick auf das Literaturverzeichnis nicht preisangemessen sorgfältig gemacht. Eine Kaufempfehlung möchte ich für die Bücher von *Oswald* und *Langer* aussprechen. Die beiden im KFN entstandenen Arbeiten sind für jeden am Prozeß des richterlichen Urteilens und der Strafzumessung interessierten Kriminologen lesenswert, auch wenn man nicht mit den bezogenen Positionen voll übereinstimmt.

Literatur

- BRUSTEN, M./PETERS, D., Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Kritische Bemerkungen zu einer Untersuchung von Karl-Dieter Opp und Rüdiger Peuckert über die Höhe des Strafmaßes, in: *Kriminologisches Journal* 1, 1969, S. 36-50.
- EDWARDS, D./POTTER, J., *Discursive Psychology*, London 1992.
- GELSTHORPE, L., Geschlecht und soziale Kontrolle, in: *Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung*, hrsg. v. FREHSEE, D./LÖSCHPER, G./SCHUMANN, K. F., Opladen 1993, S. 46-63.
- KONECNI, V. J./EBBESEN, E. B. (Hrsg.), *The Criminal Justice System. A Social-Psychological Analysis*, San Francisco 1982.
- KONECNI, V. J./EBBESEN, E. B., The Mythology of Legal Decision Making, in: *International Journal of Law and Psychology* 7, 1984, S. 5-18.
- KONECNI, V. J./EBBESEN, E. B., Methodische Probleme in der Forschung über juristische Entscheidungsprozesse – unter besonderer Berücksichtigung experimenteller Simulationen, in: *Gruppendynamik* 22, 1991, S. 175-188.
- LÖSCHPER, G., Relevanzpsychologischer Urteilsforschung im Bereich der Rechtsprechung, in: *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 20, 1989, S. 230-253.
- MAYNARD, D. W., The Problem of Justice in the Courts Approached by the Analysis of Plea Bargaining Discourse, in: *Handbook of Discourse Analysis*, Vol. 4, hrsg. v. DIJK, T.v., London 1985, S. 153-179.
- PENNINGTON, N./HASTIE, R., Juror Decision-Making Models. The Generalization Gap, in: *Psychological Bulletin* 89, 1981, S. 246-287.

PFEIFFER, C./ OSWALD, M. (Hrsg.), Strafzumessung. Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog, Stuttgart 1989.

SACK, F., Probleme der Kriminalsoziologie, in: Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität, hrsg. v. KÖNIG, R., Stuttgart 1978, S. 192-492.

SCHÖNERT, J. (Hrsg., in Zusammenarbeit mit IMM, K./ LINDER, J.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, Tübingen 1991.

SCHUMANN, K. F., Justizforschung, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. v. KAISER, G./KERNER, H. J./ SACK, F./SCHELLHOSS, H., Heidelberg (3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage) 1993, S. 204-210.

Januar 1996

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
Troplowitzstr. 7
22529 Hamburg